

Landestanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle: Kalksteinweg 20 - 39120 Magdeburg



Marcus Tschäpe, Kalksteinweg 20, 39130 Magdeburg

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 bis 42
39104 Magdeburg

Präsident
Marcus Tschäpe
Kalksteinweg 20
39130 Magdeburg
Mobil (0152) 04 89 73 66
E-Mail praesident@ltvsa.de

Magdeburg, den 09.11.2020

Sehr geehrter Ministerpräsident Haseloff,
Sehr geehrte Mitglieder der Landesregierung,

der Landestanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V. betrachtet die unterschiedlichen Regelungen für Tanzschulen und Tanzsportvereine der 8. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 30.10.2020 mit großer Sorge, da Tanzen in Tanzschulen erlaubt ist, in Tanzsportvereinen jedoch nicht. Wir sind durchaus der Meinung, dass der Corona-Pandemie Einhalt geboten werden muss, und dass Abstands- und Hygieneregeln aufgestellt und eingehalten werden müssen. Die Auswahl der eingeschränkten Teile des öffentlichen Lebens in Bezug auf das Tanzen finden wir jedoch fragwürdig.

Sachsen-Anhalt ist das scheinbar einzige Bundesland, das einen Unterschied zwischen dem Tanzen in Tanzschulen und in Tanzsportvereinen macht. Die Zielstellung von Tanzschulen (kommerzielle Wirtschaftsbetriebe) und Tanzsportvereinen (gemeinnützige Vereine) mag eine Unterschiedliche sein – das Tanzen jedoch ist identisch. Mag es das Tanzen als Solist, als Paar oder in der Gruppe sein. Mögen es Kinder, Erwachsene und Senioren sein. Mag es Gesellschaftstanz, Jazztanz oder Ballett sein. All das findet sowohl in Tanzsportvereinen als auch in Tanzschulen statt.

Den Mitgliedsvereinen unseres Landestanzsportverbandes wird nun die Grundlage ihres Seins genommen, während in Tanzschulen die - wohlgemerkt - gleiche Freizeitaktivität auch im Teil-Lockdown durchgeführt werden darf. Einige Tanzsportvereine berichten bereits, dass Eltern von trainierenden Kindern signalisieren, die Mitgliedschaften für ihre Kinder zu kündigen und zu ortsansässigen Tanzschulen (trotz der dort deutlich höheren Beiträge) zu wechseln, weil dort ein Nachmittagsprogramm für ihre Kinder gewährleistet ist. Der Wechsel in die Tanzschule wird wohl auch von Erwachsenen in Erwägung gezogen werden, solange das angeleitete Tanzen dort erlaubt ist und in den Tanzsportvereinen nicht. Dies kann nicht Sinn und Zweck der Eindämmungsverordnung unseres Landes sein, da dies nicht zur Eindämmung, sondern zur Verlagerung der Kontakte in die Tanzschule führt.

Mitglied im: [Deutschen Tanzsportverband e.V. - Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.](#)
Verbandsnummer: 520037 - VR: 46549 (Vereinsregister Stendal)
Bankverbindung: Bödesparkasse - IBAN: DE61 8105 5000 3320 0060 10

unterstützt durch eine
Sportpatenschaft von



Die Tanzsportvereine leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich der Bildung und Entwicklung unserer Gesellschaft. In den Trainingseinheiten werden mehr als 2.800 Tänzer/innen (davon rund 1.000 Kinder und Jugendliche) in derzeit 29 Mitgliedsvereinen des Landestanzsportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. kontinuierlich in verschiedenen Tänzen unterrichtet. Die vom DOSB und Deutschen Tanzsportverband lizenzierten Tanzsporttrainer vermitteln den Tänzer/innen tänzerische Grundlagen und Basicfiguren. In Abhängigkeit vom Leistungsstand werden Körperwahrnehmung sowie motorische Fähigkeiten erläutert und trainiert. Anhand von Übungsfolgen werden Bewegungsabläufe und Technik, musikalisches Verständnis und Ausdrucksstärke geschult. Die Trainingseinheiten finden weitestgehend in einer gleichbleibenden Zusammensetzung hinsichtlich Anzahl und Identität der Personen ähnlich einer Schulklasse statt. Im Rahmen der Trainingseinheiten wird bereits bekanntes Wissen wiederholt, neue Informationen unterbreitet und das neu Gelernte praktisch umgesetzt. Die Tänzer/innen erlernen ebenso soziales Verhalten, den Umgang mit Erfolgen, Misserfolgen, die Achtsamkeit gegenüber anderen Menschen und auch den Umgang mit Einschränkungen.

Neben den (Theater-)Ballettschulen sind Tanzschulen in der Regel private kommerziell betriebene Einrichtungen. Der Begriff des Tanzlehrers ist in Deutschland nicht geschützt, was bedeutet, dass es keine staatlich geregelten Ausbildungen und Abschlüsse gibt. Damit steht es jedem offen eine Tanzschule zu eröffnen, unabhängig von der eigenen (Tanz-)Ausbildung. Eine Tanzschule hat keinen Lehrauftrag, wenn sie nicht mit Hochschulen bzw. Volkshochschulen zusammenarbeitet. Dennoch zählt das Land Sachsen-Anhalt sie offensichtlich zu Bildungseinrichtungen, denn alle Anbieter von Freizeitangeboten mussten zum 2. November 2020 schließen. Wenn jedoch den Tanzschulen ein Bildungsauftrag zugesprochen wird, dann trifft dies für den Vereinssport allemal zu, wie den Statements der CDU/CSU zu Bildung im Sport zu entnehmen ist:

„Auch der Sportverein ist ein Ort der Bildung. Sportvereine sind als außerschulische Lernorte anzuerkennen. Sport in der Gemeinschaft ist in besonderer Weise geeignet zur Förderung der sozialen Kompetenzen und zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung [...]. Auch wird der Umgang mit Sieg und Niederlage gelernt und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.“ (Quelle: https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/downloads/dosb/wahlen/Bildung_im_Sport_anerkennen.pdf)

Der organisierte Sport gilt als einer der größten Anbieter für Bildung und Qualifizierung der Zivilgesellschaft in Deutschland. (Quelle: <https://www.dosb.de/sportentwicklung/bildung>)

In der Satzung des DOSB ist in § 3 als eine Aufgabe des DOSB und seiner Mitglieder u.a. festgelegt: f) die Förderung von Bildung im und durch Sport. Ein ähnlicher Passus ist in der Satzung des ADTV, des größten deutschen Tanzlehrerverbands, nicht zu finden.

In der Begründung zu Paragraph 4a der Eindämmungsverordnung, welche Einrichtungen schließen müssen und welche geöffnet bleiben dürfen, steht: „Bei der Entscheidung, welche Einrichtungen konkret zu schließen sind, erfolgte eine typisierende Abwägung nach Relevanz für die Gesellschaft. Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen sind von untergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung. Zudem sind sie aufschiebbar. Der vorübergehende Verzicht ist daher eher zumutbar. Medizinisch, mindestens aber gesundheitlich intendierte Angebote hingegen haben einen deutlich höheren Stellenwert. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und sind auch nicht ohne weiteres aufschiebbar.“

(Quelle: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/20-11-02_zweite_AEVO_zur_Achten_EindV_-_Begruendung.pdf)

Landestanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V.



Geschäftsstelle: Kalksteinweg 20 - 39120 Magdeburg

Dass Sport wichtig für den Erhalt der Gesundheit ist, steht außer Frage. Dass Tanzsport im Besonderen nicht nur die Kondition, sondern auch Koordination und geistige Leistungsfähigkeit fördert, ist mittlerweile belegt. Studien zeigen sogar, dass Tanzen Demenz vorbeugen kann – wenn es regelmäßig und konstant betrieben wird wie in einem Tanzsportverein (Quelle: <https://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/demenz-tanzen-soll-vergesslichkeit-vorbeugen-a-1069327.html>).

In den Mitgliedsvereinen des Landestanzsportverbandes Sachsen-Anhalt e.V. wird sogar nicht nur Leistungssport, sondern auch Freizeitsport, Gesundheitssport, Rehasport und inklusives Tanzen durchgeführt.

Einen weiteren Punkt möchten wir anmerken: Grundsätzlich sind wir, wie der gesamte Sport, erfreut über die Entscheidung, dass Individualsportarten im November möglich sind. Im Tanzsport gibt es Disziplinen, die als Solo, Duo oder Paar – und damit als Individualsportart – betrieben werden können. Somit könnten wenigstens einige unserer Tänzer/innen ihren Trainingsstatus aufrechterhalten. Das Problem hier ist jedoch, dass viele Vereine keine eigenen Sportstätten haben, sondern kommunale Sportanlagen nutzen. Die meisten dieser Sportstätten bleiben durch die Kommunen trotz der ausdrücklichen Erlaubnis des Individualsports geschlossen. Somit besteht für viele Individualsportler zwar auf dem Papier die Möglichkeit, ihrem Sport nachzugehen, in der Praxis ist das jedoch für viele aufgrund der fehlenden Räumlichkeiten nicht umsetzbar.

Wir bitten um Prüfung der in unserem Bundesland bestehenden Regelungen für Tanzschulen und Tanzsportvereine und um Darlegung der Gründe, warum das Tanzen in Tanzschulen weiterhin erlaubt ist, während das Tanzen im Tanzsportverein verboten ist.

Wir bitten insbesondere um Berücksichtigung der Interessen unserer zahlreichen Kinder, Jugendlichen und Schüler, die in unseren Mitgliedsvereinen Bildung durch tänzerische Früherziehung, Lernen von Bewegungsabläufen und sozialem Verhalten etc. erfahren.

Wir fordern ein gleiches Recht für alle Tänzer – nämlich, dass jeder Tänzer unter den Auflagen der Hygienekonzepte und der geltenden Regeln, das Tanzen ausüben darf. Sei es in der Tanzschule oder dem Tanzsportverein.

Mit tanzsportlichen Grüßen

Das Präsidium des Landestanzsportverbandes Sachsen-Anhalt